

Informationen für den Gründer



startothek

Gründungsrecht online

Gründung innerhalb der EU

Gründung innerhalb der EU

Allgemeine Information zur Gründung innerhalb der EU (FAQ-Liste)

Kann ich mich überall innerhalb der EU selbstständig niederlassen?

Innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR - Island, Lichtenstein und Norwegen) oder der Schweiz hat jeder EU-Bürger das Recht auf **Freizügigkeit**, welches sowohl die „**Gewerbefreiheit**“ als auch die „**Niederlassungsfreiheit**“ beinhaltet. Diese Grundfreiheit berechtigt jeden Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedslandes innerhalb der Europäischen Union

- Arbeit zu suchen,
- zu arbeiten (ohne gesonderte Arbeitserlaubnis),
- zu wohnen,
- selbst nach Beendigung der (selbstständigen) Tätigkeit weiterhin im Land zu leben,
- genauso behandelt zu werden wie die Staatsangehörigen des Gastlandes hinsichtlich Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und allen anderen Sozialleistungen und Steuervorteilen.

Mithin kann jeder EU-Bürger innerhalb der EU einer **selbstständigen Erwerbstätigkeit** nachgehen.

Hinweis:

Die Gründung und/oder Leitung eines Unternehmens richtet sich dabei stets nach den Bestimmungen des jeweiligen Aufnahme Staates, sodass die jeweils zuständigen Ausländerbehörden i.d.R. vor der Entscheidung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit mit der zuständigen Gewerbebehörde, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung Kontakt aufnehmen.

Für **nicht selbstständige Erwerbstätige** aus den EU-Beitrittsstaaten 2007 (Bulgarien und Rumänien) sieht es hingegen anders aus. So gilt aufgrund der im Beitrittsvertrag bestimmten Übergangsregelungen für Bürger aus diesen Staaten nur eine sog. **eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit**. Sie benötigen nach **§ 13 Freizügigkeitsgesetz/EU** für die Arbeitsaufnahme in Deutschland eine Genehmigung durch die **Bundesagentur für Arbeit**.

Hinweis:

Die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gelten für Bulgarien und Rumänien längstens bis 2013. Ausnahmen gibt es für Akademiker, besonders qualifizierte Arbeitnehmer und Saisonarbeitskräfte in bestimmten Branchen (z. B. Landwirtschaft und Gastronomie).

Praxistipp:

Detaillierte und nach Ländern sortierte Informationen zur Freizügigkeit innerhalb Deutschlands oder anderen EU-Mitgliedsstaaten erhalten Sie im [Europäischen Portal zur beruflichen Mobilität \(EURES\)](#).

Relevante Vorschriften:

13 Freizügigkeitsgesetz EU (FreizügG/EU);

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV (konsolidierte Fassung);

Beitrittsvertrag der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (ABl. L 157 vom 25.4.2005),

Übergangsbestimmungen Bulgarien (Anhang VI),

Übergangsbestimmungen Rumänien (Anhang VII)

Unter welchen Voraussetzungen können sich EU-Mitbürger in Deutschland selbstständig machen?

Aufgrund der in den EU-Mitgliedsstaaten geltenden Freizügigkeit kann eine selbstständige Tätigkeit ohne größere Auflagen ausgeübt werden. EU- bzw. EWR-Bürger unterliegen lediglich der allgemeinen Pass- und Meldepflicht nach den jeweiligen Landesmeldegesetzen. Ein Visum bzw. anderer gesonderter Aufenthaltstitel ist nicht mehr erforderlich.

Hinweis:

Bei der Einreise sollten EU- bzw. EWR-Bürger stets einen gültigen Pass bzw. Passersatz bei sich führen. Dieser muss auf Verlangen dem zuständigen Beamten zur Prüfung vorgezeigt werden.

Um das Aufenthaltsrecht auch im Rechtsverkehr nachweisen zu können, wird von der zuständigen deutschen Ausländerbehörde eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht ausgestellt. Zwecks weiterer Glaubhaftmachung der Ausübung des Freizügigkeitsrechts kann die Behörde hierzu die Vorlage von Dokumenten und Pässen (in Kopie oder Original) sowie Nachweise über ausreichende Existenzmittel und einen hinreichenden Krankenversicherungsschutz verlangen.

Praxistipp:

Einschränkungen kann es geben, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit mit **ausländischen Partnern** geschieht, die aus Staaten außerhalb der EU oder dem EWR stammen. Es empfiehlt sich, diesbzgl. die zuständige Gewerbemeldestelle oder die Ausländerbehörde zu kontaktieren.

Befindet sich der Wohnsitz nicht in Deutschland, muss ein Antrag auf selbstständige Gewerbeausübung bei der zuständigen Auslandsvertretung in Deutschland gestellt werden.

Beispiel:

Die Berufsausübung als Immobilienmakler ist in Frankreich, im Unterschied zu Deutschland, an eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gebunden. Ist der Beruf, der im Beschäftigungsland ausgeübt werden soll, gesetzlich nicht aufgeführt, kann die nationale Behörde den Nachweis einer zweijährigen Berufserfahrung fordern. Weitere Informationen erhalten sie von den entsprechenden Berufsverbänden oder Kammern.

Können sich Handwerker aus den EU-Mitgliedstaaten auch in Deutschland selbstständig machen?

Bei der selbstständigen Niederlassung in einem zulassungspflichtigen Handwerk (nach der Handwerksordnung Anlage A) in Deutschland ist eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle die Voraussetzung. Dafür müssen Sie wiederum eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates vorweisen. Darin enthalten ist die Art und Dauer der Tätigkeit.

Wenn grenzüberschreitend (vom Unternehmenssitz im Heimatland) in einem Handwerk (nach Anlage A) die selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, ist eine Bescheinigung erforderlich, die die Voraussetzungen zur Ausübung des betreffenden Handwerks bestätigt, in Deutschland nötig. Die dafür zuständige Behörde ist i. d. R. die Handwerkskammer des jeweiligen Bundeslandes.

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf die Ausnahmebescheinigung, wenn Sie:

- sechs Jahre ohne Unterbrechung in ihrem Beruf gearbeitet haben
- nach einer mind. dreijährigen Ausbildung weitere drei Jahre als Selbstständiger/ Betriebsleiter tätig gewesen sind
- die Tätigkeit mind. drei Jahre selbstständig und fünf Jahre unselbstständig ausgeübt haben
- mind. fünf Jahre ohne Unterbrechung in leitender Position, davon mind. drei Jahre mit technischen Aufgaben verbunden und mit Verantwortung für mind. eine Abteilung (nach einer mind. drei dreijährigen Ausbildung, Ausnahmen sind Friseure) tätig werden

Haben Sie keine Berufserfahrung, müssen Sie einen Befähigungsnachweis (z. B. Diplom oder Prüfungszeugnis) vorlegen. Für die selbstständige Tätigkeit im Gesundheitshandwerk müssen Sie einen Befähigungsnachweis und zudem Berufserfahrung vorweisen.

Hinweis:

Ausnahmen bilden die französischen und österreichischen Meisterprüfungszeugnisse, die den deutschen entsprechen. Mit diesen Zeugnissen können Sie sich direkt an die entsprechende Handwerkskammer wenden. Handwerker mit Migrationshintergrund benötigen in 53 zulassungsfreien Handwerken (Anlage B1 zur Handwerksordnung) keinen Qualifikationsnachweis.

Relevante Vorschriften:

[Verordnung über die für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle Handwerksordnung](#)

Welche gründungsrelevanten Rahmenbedingungen herrschen in den EU-Mitgliedstaaten?

Die Rahmenbedingungen für Existenzgründer innerhalb der EU sind sehr unterschiedlich. Um nicht den Überblick zu verlieren, ist es sehr wichtig, vorher fundierte Informationen über die Vorschriften, Regeln und Gesetze einzuholen.

Im Folgenden sollen diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen anhand verschiedener Länderbeispiele aufgezeigt werden:

- **Italien** hat viele kleinere und mittlere Unternehmen. Eine wichtige Rolle spielen die industriellen Distrikte und die Familie. Unternehmensgründungen werden durch verschiedene gesetzliche Regelwerke unterstützt (Gesetz zur Regelung verlorener Zuschüsse und Subventionierung laufender Betriebsausgaben, Bürgschaften und Verbilligungen von Zinsen; Gesetz zur Markterschließung europäischer Handelsmärkte). Verwaltungsbürokratische Hindernisse werden derzeit abgebaut.
- **Spanien** hat eine hohe Anzahl Selbstständiger und Existenzgründungen. Die Regierung unterstützt finanziell strukturschwache autonome Regionen. Unternehmensgründungen werden mehr durch allg. Zielformulierungen unterstützt (z. B. die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Förderung spezifischer Bevölkerungsgruppen und die Wirtschaftsförderung).
- **Frankreich** weist in drei von 22 Regionen Unternehmenskonzentrationen auf. Unternehmensneugründungen werden durch direkte Förderung (Erhöhung der Eigenmittel, Reduzierung der Betriebskosten durch Steuererleichterungen, Investitionsanreize durch Subventionen) und Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung unterstützt. Zudem werden Unternehmensgründungen lokal durch Anreize zur Wirtschaftsförderung forciert. Frankreich hat im europäischen Vergleich eine der höchsten Kapitaleinsatzquoten zu verzeichnen. Es bietet durch seine zentrale Lage, niedrige Produktionskosten und eine ausgebaute Infrastruktur gute Standortbedingungen.
- **Dänemark** fördert technologisch innovative Unternehmensgründungen. Für Existenzgründer werden sog. „Unternehmensgründungskonten“ eingerichtet, der Einzahlungen nicht versteuert werden, wenn die Mittel zur Unternehmensgründung verwendet werden. Staatlich finanzierte Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen sollen Existenzgründungen fördern und sichern.

Muss ich mich als Selbstständiger in einem anderen EU-Mitgliedsland sozialversichern?

Als Gründer sind Sie in dem Land sozialversichert, in dem Sie arbeiten. Dabei haben Sie, und unter bestimmten Umständen auch Ihre Familienangehörigen, Anspruch auf die gleichen Sozialversicherungsleistungen wie Einheimische:

"Um die Gleichbehandlung aller im Gebiet eines Mitgliedstaats erwerbstätigen Arbeitnehmer und Selbständigen am besten zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, im allgemeinen die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats anzuwenden, in dessen Gebiet der Betreffende seine Arbeitnehmer- oder Selbständigkeit ausübt." (VERORDNUNG (EWG) Nr. 1408/71)

Die Ansprüche betreffen Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft (Sach- und Geldleistungen), Invalidität, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Tod und Arbeitslosigkeit sowie Alters und Hinterbliebenenrenten und Familienleistungen. Sie zahlen die gleichen Beiträge für diese Leistungen wie Einheimische.

Relevante Vorschriften:

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1408/71 DES RATES vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (8) (9) (10) (11)

(ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2) (Konsolidierte Fassung — ABl. Nr. L 28 vom 30. 1. 1997, S. 1 (*))

An welches EU-Mitgliedsland muss ich als Selbstständiger meine Steuern bezahlen?

Einkünfte, die Sie in einem Vertragsstaat aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit beziehen, werden grundsätzlich auch dort besteuert. Etwas anderes ergibt sich nur, wenn Ihnen im anderen Vertragsstaat für die Ausübung Ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. In diesem Falle können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden.

Die sog. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen zwei Staaten dienen der Vermeidung der doppelten Besteuerung von Anlagevermögen und Einkommen.

Beispiel:

Sie wohnen in Aachen und arbeiten als selbstständiger Ingenieur in Lüttich (Belgien), wo Sie ebenfalls eine kleine Wohnung beziehen. Beide Staaten wollen Ihr gesamtes Einkommen besteuern. Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung, muss daher vorab geklärt werden, wo Sie ansässig sind. Zu welchem Staat Sie die engeren wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen haben, wo z.B. Ihre Familie wohnt oder ob Sie dort Mitglied in einem Verein sind, klärt die Frage der Ansässigkeit. Lässt sich die Ansässigkeit auf diesem Weg nicht ermitteln, wird Ihre Staatsangehörigkeit herangezogen.

Der Staat, in dem Sie ansässig sind, hat dann das Besteuerungsrecht.

Hinweis:

Sie müssen den Finanzbehörden deutlich machen, wo der Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen liegt.

Relevante Vorschriften:

- Doppelbesteuerungsabkommen Belgien,
- Doppelbesteuerungsabkommen Bulgarien
- Doppelbesteuerungsabkommen Dänemark
- Doppelbesteuerungsabkommen Estland
- Doppelbesteuerungsabkommen Finnland
- Doppelbesteuerungsabkommen Frankreich
- Doppelbesteuerungsabkommen Griechenland
- Doppelbesteuerungsabkommen Großbritannien und Nordirland
- Doppelbesteuerungsabkommen Irland
- Doppelbesteuerungsabkommen Italien
- Doppelbesteuerungsabkommen Lettland
- Doppelbesteuerungsabkommen Litauen
- Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburg

- Doppelbesteuerungsabkommen Malta
- Doppelbesteuerungsabkommen Niederlande
- Doppelbesteuerungsabkommen Österreich
- Doppelbesteuerungsabkommen Polen
- Doppelbesteuerungsabkommen Portugal
- Doppelbesteuerungsabkommen Rumänien
- Doppelbesteuerungsabkommen Schweden
- Doppelbesteuerungsabkommen Slowenien
- Doppelbesteuerungsabkommen Spanien
- Doppelbesteuerungsabkommen Tschechien und Slowakei (ehem. CSSR)
- Doppelbesteuerungsabkommen Ungarn
- Doppelbesteuerungsabkommen Zypern

Was muss Ihre Familie beachten, wenn Sie Ihnen in ein EU-Mitgliedsland folgt?

Ihre Familienangehörigen dürfen Ihnen in das Land folgen, indem Sie arbeiten und sich selbstständig gemacht haben bzw. machen wollen. Dies gilt für

- Ihren Ehepartner,
- Ihre unterhaltsberechtigten Kinder unter 21 Jahre und die unterhaltsberechtigten Kinder unter 21 Jahren Ihres Ehepartners,
- ihren eingetragenen Lebenspartner,

Hinweis:

Die eingetragene Partnerschaft muss im Aufnahmestaat rechtlich einer Ehe gleichgestellt und die hierfür in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sein.

- Ihre Eltern und Schwiegereltern, für deren Unterhalt Sie dann aufkommen müssen.

Zudem wird die Einreise grundsätzlich erleichtert bei sonstigen Familienangehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen gelebt haben bzw. gegenüber denen Sie unterhaltspflichtig sind. Ferner auch für den nichtverheirateten Partner, mit dem Sie in einer ordnungsgemäß bescheinigten dauerhaften Beziehung leben.

Für die Zahlung von Familienleistungen (z. B. Kindergeld etc.) ist das Land zuständig, in dem Sie als Selbstständiger versichert sind (sog. Beschäftigungsprinzip). Insoweit bestehen Ansprüche in gleichem Umfang und gleicher Höhe wie für Staatsangehörige. Hierbei spielt es keine Rolle, ob Sie auch in dem Land wohnen, in dem Sie Ihrer Tätigkeit nachgehen.

Hinweis:

Ist der Anspruch z. B. auf Kindergeld von bestimmten Wartezeiten abhängig, müssen dem Berechtigten Versicherungs- und Beitragszeiten, die er in einem anderen EU-Land zurückgelegt hat, angerechnet werden. Dieser Grundsatz ist ausdrücklich in Art. 72 VO (EWG) Nr. 1408/71 niedergelegt.

Wohnen Ihre Familienangehörigen in einem anderen Land, zahlt Ihnen in der Regel der "Beschäftigungsstaat" die o. g. Leistungen (Art. 73 VO (EWG) Nr. 1408/71). Das EU-Land, in dem die Angehörigen wohnen, ist nur dann zuständig, wenn Anspruch auf Leistungen in mehreren Ländern besteht. In diesem Fall bestimmt Art. 76 VO (EWG) Nr. 1408/71, dass die Familienleistungen des "Beschäftigungsstaates" ausgesetzt werden, wenn Ansprüche gegen den Staat bestehen, in dem die Angehörigen wohnen.

Für die im Gastland angebotene Allgemein- und Berufsausbildung haben Familienangehörige freien Zugang. Stipendien können Ihre Kinder ebenso wie Einheimische bekommen.

Relevante Vorschriften:

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Internetseiten über Existenzgründungen innerhalb der EU

- Das **Enterprise Europe Network** ist ein europäisches Netzwerk, mit dem Ziel EU-Kooperationen, Technologietransfer und strategische Partnerschaften für kleine und mittelständische Unternehmen innerhalb der Europäischen Union zu unterstützen. Das Netzwerk hat eine Vielzahl regionaler Ansprechpartner.
- **Europa Punkt** mit Broschüren über Auskünften rund um Leben und Arbeit in Europa
- **Europäisches Portal zur beruflichen Mobilität EURES (European Employment Service)**
- **Europa für Sie** mit Infos zur Sozialversicherung.
- **Steuern in Europa (Datenbank)** Informationen über rund 500 Steuern in allen EU-Mitgliedstaaten
- **Europäische Kommission - Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit** mit hilfreichen Informationen rund um das Thema "Arbeiten im europäischen Ausland"